

# **WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES OSV**

## **SYNCHRONSCHWIMMEN**

*(Änderungen lt. Gesamtvorstandssitzung 19.05. 2006)*

### **TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 GÜLTIGKEITSBEREICH**

- (1) Alle Wettkämpfe im Synchronschwimmen, die in Österreich stattfinden, müssen nach den nachfolgenden Wettkampfbestimmungen ausgetragen werden.
- (2) Die WKB - SS ergänzen die allgemeinen WKB des OSV und die FINA Regeln. Diese Regeln gelten nur für die Sparte Synchronschwimmen. Falls sich die allgemeinen WKB des OSV und die WKB - SS widersprechen, gelten die WKB - SS.
- (3) Kompetenzen der Organe im Synchronschwimmen:
  - (a) Der FW SS ist zuständig für:
    1. allgemeine Terminplanung
    2. Zulassungsverfahren
    3. Auswertung der Ergebnisse in Österreich

Der FW des OSV und die Fachwarte der LSV sind für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen des OSV im allgemeinen und für die Sparte Synchronschwimmen im speziellen verantwortlich. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs haben sie ein direktes Weisungsrecht gegenüber den Vereinen und die volle Disziplinargewalt gegenüber den Vereinen und den Athleten. Die Entscheidungen des FW des OSV sind bindend für die FW der LSV und der Vereine. Die betroffenen Vereine sind rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

(b) Die SPOKO SS ist für die fachliche Beratung des FW zuständig (siehe Anhang I - Die Sportkommission Synchronschwimmen und ihre Aufgaben).

- (4) Alle Ansuchen zu einer Bewilligung zu einer Wettkampfveranstaltung im Synchronschwimmen, die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland und die Teilnahme an verbandsfremden Veranstaltungen erteilt der FW für Synchronschwimmen und sind daher an ihn zu richten.
- (5) Für OSV - Wettkämpfe können die WKB - SS vom Fachwart für Synchronschwimmen des OSV verändert werden. Änderungen müssen in der Ausschreibung des Wettkampfes bekannt gegeben werden.
- (6) Internationale Wettkämpfe dürfen den Bestimmungen der FINA nicht widersprechen.

## **§ 2 WETTKÄMPFE**

(1) Folgende Meisterschaften können ausgeschrieben werden:

- Staatsmeisterschaften
- Hallenmeisterschaften
- Jugendmeisterschaften
- Schülermeisterschaften
- Kindermeisterschaften Klasse A und B
- Seniorenmeisterschaften (Masters)

(2) Jeder Teilnehmer darf nur 1 Solo, 1 Duett und 1 Team und eine Kürkombination je Wettkampf schwimmen.

## **§ 3 ALTERSKLASSEN**

(1) An Staatsmeisterschaften und Hallenmeisterschaften können Schwimmer/innen aller Jahrgänge teilnehmen

(2) Jugendmeisterschaften: 18 Jahre und jünger

(3) Schülermeisterschaften: 15 Jahre und jünger

(4) Kindermeisterschaften: Kinder A 12 Jahre und jünger  
Kinder B 10 Jahre und jünger

(5) Senioren: 25 - 30 Jahre  
31 - 40 Jahre  
41 - 50 Jahre  
51 - 60 Jahre  
61 und älter

(6) Stichtag ist der 1.1. des Jahres, in dem der Schwimmer das festgesetzte Alter erreicht.

## **§ 4 LEISTUNGSKLASSEN - KADER**

(1) Die Leistungsklassen im Synchronschwimmen werden nach den Ergebnissen sämtlicher nationaler und internationaler Wettkämpfe vom FW bewertet und eingeteilt.

(2) Bei der Einteilung in die verschiedenen Klassen können auch Minimal/Maximalanforderungen gestellt werden.

(3) Die Klassen können auch kombiniert werden.

(4) Das Ergebnis der Einteilung in die Leistungsklassen ist die Einteilung in die verschiedenen Kader.

## **§ 5 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN**

(1) Jeder Wettkampf besteht aus 1 bis 3 Teilen:

(a) Pflichtwettkampf (Figuren):

- (1) Die Pflichtfiguren werden von jeder Schwimmerin ausgeführt. Die zu absolvierenden Pflichtfiguren sollen den FINA - Figuren entnommen werden
- (2) Anzahl und Art der Figuren sollen den FINA - Regeln entnommen werden. Die Pflichtfiguren können auch vom FW (mit der Unterstützung der Sportkommission) ausgewählt werden.
- (3) Die Auswahl des zuständigen SR erfolgt durch den FW.

(b) Technisches Kürprogramm

(1) Folgende Disziplinen werden geschwommen:

- Solo
- Duett
- Team (4 - 8 Schwimmer/innen)

- (2) In der technischen Kür müssen die vorgeschriebenen Elemente in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgeführt werden.
- (3) Die vorgeschriebenen Elemente werden alle 4 Jahre von der FINA TSSC oder vom FW Synchronschwimmen ausgewählt.

(c) Freies Kürprogramm:

(1) Folgende Disziplinen werden geschwommen:

- Solo
- Duett
- Team (4 - 8 Schwimmer/innen)
- Freie Kombination (4 - 10 Schwimmer/Innen)

- (2) Die Freie Kür besteht aus beliebigen Figuren, verbunden mit Schwimmzügen und Paddelbewegungen nach Wahl. Die Kür beginnt im Wasser oder an Land und endet im Wasser. Die Musikwahl ist frei.
- (3) Die Freie Kombination besteht nur aus einem Wettkampfabschnitt Freie Kür. Sie ist eine Kombination aus Solo-, Duett- und Teamküren in frei gewählter Reihenfolge.

Die Kombination muss folgendes beinhalten:

- mindestens 2 Teile mit weniger als 3 Teilnehmern (d.h. mindestens 2 x Solo oder 2 x Duett oder 1 x Solo und 1 x Duett)
- mindestens 2 Teile mit mehr als 3 Teilnehmern (d.h. mindestens 2 Teamteile mit 4 – 10 Schwimmer/innen)
- Trio ist erlaubt
- Der Start kann an Land oder im Wasser erfolgen, alle anderen Teile müssen im Wasser beginnen
- Wechsel und Übergänge der verschiedenen Teile müssen direkt am Ende des vorangegangenen Teiles beginnen.
- Bewegung an Land maximal 10 sec.

- (2) Folgende Ersatzschwimmer sind zugelassen: Solo: 1, Duett: 1, Team: 2, Freie Kombination: 2
- (3) Änderungen müssen spätestens 2 Stunden vor Beginn des Wettkampfabschnittes (Vorkampf oder Finale Kür) dem Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- (4) Ein Wettkampf kann auch durch Vor- und Endkampf entschieden werden. Beim Finale nehmen die besten 12 Soli, Duette und Teams aus dem Vorkampf teil.
- (5) Es können sowohl in der Pflicht als auch in der Kür Vorschwimmer eingesetzt werden.

## **§ 6 WETTKAMPFPROGRAMME**

- (1) Folgende Wettkampfprogramme sind möglich:
  1. Pflicht (100%)
  2. Pflicht (50 %) und freie Kür (50 %)
  3. Technische Kür (50 %) und freie Kür (50 %)
  4. Pflicht (25 %), technische Kür (25 %) und freie Kür (50 %)
  5. Technische Kür (100%)
  6. Freie Kür (100%)
  7. Freie Kombination (100 %)
- (2) Bei internationalen Wettkämpfen müssen mindestens 2 Abschnitte durchgeführt werden.
- (3) Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des FINA Handbuches. Unabhängig davon sind die Bestimmungen OSV der Sparte Synchronschwimmen gültig.

## **§ 7 PFLICHTWETTKAMPF**

- (1) Wenn ein Pflichtwettkampf stattfindet, müssen alle Schwimmer und Ersatzschwimmer die Pflicht schwimmen
- (2) Die Pflicht wird 12 - 48 Stunden vor Beginn des Pflichtwettkampfes durch den SR öffentlich ausgelost. Es sind vier (4) Pflichtfiguren zu schwimmen.
- (3) Bei Wettkämpfen der Altersklassen sollen die entsprechenden FINA - Pflichtfiguren verwendet werden. (siehe Anhang II Pflichtfiguren FINA)
- (4) Die zu schwimmende Pflichtfigur muß gut lesbar am Beckenrand angebracht werden.
- (5) Beim Wettkampf muß der Badeanzug schwarz sein und der/die Schwimmer/in muß eine weiße Badehaube tragen. Schwimmbrillen und Nasenklammern sind erlaubt.

## **§ 8 WERTUNGSGERICHT PFLICHT**

- (1) In der Pflicht können 1, 2 oder 4 Wertungsgerichte eingesetzt werden.
- (2) Das Wertungsgericht soll so plaziert werden, daß eine gute Sicht (im Profil) auf den/die Schwimmer/In möglich ist.
- (3) Jedes Wertungsgericht besteht aus:
  - 1 Hilfsschiedsrichter und/oder
  - 3, 5 oder 7 Wertungsrichtern
  - 1 – 3 Schreibern (Rechnern) und/oder
  - 1 Wertungsansager
- (4) Der Wertungsansager sagt die Wertungen den Schreibern an, diese tragen die Wertungen in die Wertungsformulare ein und führen die notwendigen Berechnungen durch.

## **§ 9 AUSWERTUNG DER PFLICHT**

- (1) Die Pflicht ist durch 3, 5 oder 7 Wertungsrichter zu bewerten. Auf ein Signal des SR oder Hilfsschiedsrichters (HSR) werden die Wertungen gleichzeitig aufgezeigt. Die höchste und die niedrigste Wertung wird gestrichen. Bei 3 Wertungsrichtern entfällt das Streichen der höchsten und der niedrigsten Wertung. Aus den verbleibenden Wertungen wird ein Durchschnitt gebildet und mit der Schwierigkeit der jeweiligen Figur multipliziert.
- (2) Das Pflichtergebnis setzt sich aus der Summe der 4 Pflichtfiguren zusammen. Das Gesamtergebnis der Pflicht wird durch die Gesamtschwierigkeit der Gruppe dividiert und dann mit 10.0 multipliziert. Danach werden die Punkteabzüge gemacht.
- (3) Dann werden je nach Wettkampf 25 %, 50 % oder 100 % des Pflichtergebnisses für das Endergebnis herangezogen.
- (4) Für Duett, und Team werden die Pflichtergebnisse der einzelnen Schwimmer addiert und durch die Anzahl der Schwimmer dividiert (Duett 2, Team 4 - 8).
- (5) Das Pflichtergebnis des Schwimmers, der tatsächlich die Kür schwimmt, wird zur Berechnung des Gesamtergebnisses herangezogen.

## **§ 10 BEWERTUNG DER PFLICHT**

- (1) Jede Bewertung geht von der perfekten Ausführung aus. Eine Pflichtfigur ist hoch und kontrolliert auszuführen und in jedem Teil der Figur klar und mit gleich bleibender Geschwindigkeit (außer dies wird anders gefordert).
- (2) In der Pflicht kann der Schwimmer 0 - 10 Punkte erreichen, wobei Zehntelpunkte verwendet werden.

perfekt	10,0
fast perfekt	9,5 - 9,9
ausgezeichnet	9,0 - 9,4
sehr gut	8,0 - 8,9
gut	7,0 - 7,9
befriedigend	6,0 - 6,9
genügend	5,0 - 5,9
ungenügend	4,0 - 4,9
schwach	3,0 - 3,9
sehr schwach	2,0 - 2,9
kaum erkennbar	0,1 - 1,9
missglückt	0

- (3) Wenn ein Wertungsrichter durch Erkrankung oder durch einen unvorhergesehenen Umstand nicht imstande ist, eine Wertung aufzuzeigen, wird der Durchschnitt der restlichen Wertungen errechnet. Dieser Wert wird zur nächsten möglichen Wertung (1/10 Punkt) auf- oder abgerundet.

## **§ 11 PUNKTEABZÜGE BEIM PFLICHTWETTKAMPF**

2 Punkte müssen abgezogen werden:

- (1) wenn ein Schwimmer von sich aus aufhört und die Figur wiederholen will.
- (2) wenn der Schwimmer eine andere als die vorhergesehene Figur ausführt, oder die Figur besteht nicht aus allen vorgesehenen Elementen.  
In diesem Fall gibt der Hilfsschiedsrichter dem Schwimmer und den Wertungsrichtern die notwendigen Anweisungen.

0 Punkte gibt es für eine Figur:

- (1) wenn ein Schwimmer den gleichen Fehler wiederholt oder einen anderen Fehler macht.

## **§ 12 KÜRWETTKAMPF**

- (1) Die Gesamtzeit der Kür beginnt und endet mit der Musik. Die Landbewegung endet mit dem Absprung vom Rand ins Wasser, bei Duett und Team mit dem Absprung des letzten Schwimmers
- (2) Die Kür kann am Beckenrand oder im Wasser begonnen werden und muss im Wasser gleichzeitig mit der Musik enden. Ab dem Pfiff muss die Kür ohne Unterbrechung geschwommen werden.
- (3) Mit dem Pfiff gibt der Schiedsrichter den Start frei.
- (3) Die Kür besteht aus Übungen, Schwimmzügen und Kombinationen.
- (4) Der Schwimmer ist für eine einwandfreie Qualität der Musik verantwortlich.
- (5) Die Kassetten/CD müssen ausreichend beschriftet sein.

Sie müssen enthalten:

- Name des Schwimmers, (des Teams)
- Name des Vereins (Nation)
- Wettkampf (Solo, Duett, Team)
- Dauer der Musik

- (6) Dauer der Kürvorführungen: Zeitlimits +/- 15 Sekunden Abweichung von der Gesamtzeit, Höchstdauer der Landbewegung 10 Sekunden
- (7) Bei Kürwettbewerben darf die Aufmarschzeit einschließlich der Aufstellung zum Start nicht länger als 30 Sekunden sein. Die Zeitmessung beginnt, wenn der/die erste Schwimmer/in den Startpunkt überschreitet und endet, wenn der/die letzte Schwimmer/in ruhig steht.
- (8) In allen Kürren sind keine Türme, Pyramiden und Sprünge an Deck erlaubt. Es muss mindestens ein Fuß oder eine Hand jedes Athleten am Boden sein.

(a) Senioren

	Technische Kür	Freie Kür
Solo:	2:00 Minuten	3:00 Minuten
Duett:	2:20 Minuten	3:30 Minuten
Trio:	2:20 Minuten	3:30 Minuten
Team:	2:50 Minuten	4:00 Minuten
Kombination		5:00 Minuten
		davon mindestens 2:00 Minuten Team

(b) Altersklassen

	Solo	Duett / Trio	Team	Kombination
10 Jahre und jünger	1:30	2:00	2:30	3:00
12 Jahre und jünger	2:00	2:30	3:00	3:30
15 Jahre und jünger	2:30	3:00	3:30	4:00
18 Jahre und jünger	3:00	3:30	4:00	5:00
Junioren 15 – 18 Jahre	3:00	3:30	4:00	5:00

## **§ 13 WERTUNGSGERICHT KÜR**

(1) In der Kür besteht das Wertungsgericht aus:

- 1 Schiedsrichter
- 1 Hilfsschiedsrichter und/oder
  - 3, 5 oder 7 Wertungsrichtern (Es können auch je 3, 5 oder 7 Wertungsrichter für den technischen Wert und je 3, 5 oder 7 Wertungsrichter für den künstlerischen Eindruck eingesetzt werden).
- 1 oder 3 Zeitnehmern und
- 2 Schreiber/Rechner

(2) Auf ein Zeichen des Schiedsrichters (Pfeiff) zeigen die Wertungsrichter ihre Wertungen auf.

(3) Der Sprecher (Rechner) sagt die Wertungen an.

(4) Die Schreiber (Rechner) berechnen die Punkte und tragen diese in das Kürformular ein. (Das Formular ist auf Bestellung beim FW SS erhältlich).

(5) Tätigkeit des Zeitnehmers (siehe § 28)

(6) Die Wertungsrichter sollen auf erhöhten Sitzen, die an gegenüberliegenden Seiten des Beckens platziert werden, sitzen.

## **§ 14 AUSWERTUNG DER KÜR**

(1) Die Kür ist durch 3, 5 oder 7 Wertungsrichter zu bewerten. Auf ein Signal des Schiedsrichters (Pfeiff) werden die Wertungen aufgezeigt.

(2) Freie Kür

Die Wertung besteht aus der Summe von TECHNISCHEM WERT und KÜNSTLERISCHEM EINDRUCK, nach der Streichung der höchsten und niedrigsten Wertung. Bei 3 Wertungsrichtern entfällt das Streichen der höchsten und der niedrigsten Wertung. Das Resultat Technischer Wert und Künstlerischer Eindruck wird durch die Anzahl der Wertungsrichter minus 2 dividiert und mit 5 für den Technischen Wert und den Künstlerischen Eindruck multipliziert.

z.B.: bei 7 Wertungsrichtern

Technischer Wert: 
$$\frac{(\cancel{40} 10 10 10 10 10 \cancel{40})}{5} \quad \times 5 = 50$$

Künstlerischer Eindruck: 
$$\frac{(\cancel{40} 10 10 10 10 10 \cancel{40})}{5} \quad \times 5 = 50$$

Summe = 100

(3) 2 Wertungen für die Freie Kür:

1. Wertung: **Technischer Wert:**

Unter Berücksichtigung :	Solo	Duett	Team	Kombination
Ausführung der Schwimmzüge, Figuren und ihre Teile	50 %	40 %	40 %	40 %
Synchronisation eine mit der anderen und mit der Musik	10 %	30 %	30 %	30 %
Schwierigkeit der Schwimmzüge, Figuren und ihrer Teile, Antriebstechniken und Synchronisation	40 %	30 %	30 %	30 %

2. Wertung: **Künstlerischer Eindruck:**

Unter Berücksichtigung				
Choreographie: Vielfalt, Einfallsreichtum, Beckenausnutzung, Übergänge	50 %	50 %	50 %	60 %
Musikinterpretation	20 %	30 %	30 %	30 %
Art der Präsentation	30 %	20 %	20 %	10 %

Je nach Wettkampf werden 50 % der technischen Kür (bei 2 Teilen) und 25 % (bei 3 Teilen) des Ergebnisses zum Endergebnis herangezogen.

50 % der freien Kür (bei 2 Teilen) und 50 % (bei 3 Teilen) des Ergebnisses werden zum Endergebnis herangezogen.

(4) 2 Wertungen für die Technische Kür

Die Wertung besteht aus der Summe von AUSFÜHRUNG und GESAMTEINDRUCK

(3) 2 Wertungen für die Kür:

1. Wertung: **Ausführung:**

Unter Berücksichtigung :

Ausführung der Pflichtelemente, Schwimmzüge

Anderen Figuren und ihrer Teile, Antriebstechniken

Und Präzision der Formationen

Ausführung der Pflichtelemente (Solo / Duett / Team) 70 %

Ausführung des restlichen Teile der Kür  
(Solo / Duett / Team) 30 %

2. Wertung: **Gesamteindruck:**

Solo Duett Team

Unter Berücksichtigung

Synchronisation eine mit der anderen

und mit der Musik

10 % 20 % 30 %

Schwierigkeit der Schwimmzüge, Figuren

und ihrer Teile, Paddeln und Synchronisation

30 % 30 % 20 %

Choreographie und Musikinterpretation

40 % 40 % 40 %

Art der Präsentation

20 % 10 % 10 %

## **§ 15 BEWERTUNG**

(1) Bewertung - Kür

perfekt	10,0
fast perfekt	9,5 - 9,9
ausgezeichnet	9,0 - 9,4
sehr gut	8,0 - 8,9
gut	7,0 - 7,9
befriedigend	6,0 - 6,9
genügend	5,0 - 5,9
ungenügend	4,0 - 4,9
schwach	3,0 - 3,9
sehr schwach	2,0 - 2,9
kaum erkennbar	0,1 - 1,9
mißglückt	0

(2) In der Kür kann der Schwimmer 0 - 10 Punkte erreichen, wobei Zehntelpunkte verwendet werden.

(3) Bei der Kür sind folgende Punkte zu beachten:

- perfekte Ausführung aller Bewegungen und Übungen
- Vielfalt, Schwierigkeit und Raumaufteilung
- Auslegung der Musik
- Art und Darstellung, sowie Synchronisation mit der Musik und die Schwimmer untereinander

## **§ 16 PUNKTEABZÜGE UND DISQUALIFIKATION**

### (1) Kürwettkampf

- (a) wenn ein Team aus weniger als 8 Schwimmern besteht, ist bei jedem Schwimmer weniger ein halber (1/2) Punkt abzuziehen.
- (b) 1 Punkt muss vom Endergebnis abgezogen werden:
  - 1) wenn die erlaubte Gesamtzeit um +/- 15 Sekunden bei der Technischen Kür und der Freien Kür abweicht
  - 2) wenn das Zeitlimit von 30 Sekunden für die Aufmarschzeit an Land überschritten wird
  - 3) Freie Kombination: Regelverstöße aus § 5 (1) (c) (3)
- c) 2 Punkte müssen vom Endergebnis abgezogen werden:
  - 1) wenn ein Schwimmer während der Kür vorsätzlich den Boden des Beckens Berührt
  - 2) wenn ein Schwimmer während der Landbewegung die Vorführung unterbricht und ein Neustart erlaubt wird
  - (3) wenn ein Schwimmer während der Kür vorsätzlich den Boden des Beckens benützt um einen anderen oder mehrere andere Schwimmer zu unterstützen.
  - (4) wenn ein oder mehrere Schwimmer das Wasser verläßt/verlassen, ist er oder das Team zu disqualifizieren, außer es geschieht unter Umständen, die außerhalb der Kontrolle des/der Wettkämpfer/s liegen.
  - (5) wenn während der Bewegung an Land Sprünge, Türme oder Pyramiden ausgeführt werden.

### (2) Technische Kür:

- (1) 2 Punkte werden für jedes fehlende Element von der Wertung der Ausführung abgezogen. (Erläuterung = Fehlen bei allen Schwimmern/innen verschiedene Teile eines technischen Elementes)
- (2) 1 Punkt wird für jedes Teil eines Elementes oder eine Aktion, die bei allen Teilnehmern fehlt, abgezogen. Oder es gibt eine falsche oder zusätzliche Sequenz in einem Element oder einer Aktion, die von allen Teilnehmern ausgeführt wird.
- (3) Fehlt ein Teil eines vorgeschriebenen Elementes oder einer Aktion von einigen Schwimmern, so wird ein halber (0,5) Punkt pro Schwimmer und fehlenden Element von der Wertung der Ausführung (1. Wert) abgezogen, jedoch maximal 2 Punkte pro vorgeschriebenen Element.
- (4) Der Schiedsrichter kann für seine endgültige Entscheidung eine Videoaufzeichnung verwenden.
- 5) Die Punkteabzüge sind vom Schiedsrichter vorzunehmen.

## **§ 17 ENDERGEBNIS**

Das Endergebnis ist wie folgt zu berechnen:

- (a) Wenn ein Wettkampf aus 3 Teilen besteht (Pflicht, technischer Kür, freie Kür)  
25 % Pflicht, 25 % technische Kür, 50 % freie Kür
- (b) Wenn ein Wettkampf durch Pflicht und freie Kür entschieden wird  
50 % Pflicht, 50 % freie Kür
- (c) Wenn ein Wettkampf durch technische Kür und freie Kür entschieden wird  
50 % technische Kür und 50 % freie Kür
- (d) Wenn ein Wettkampf nur aus einem Wettkampfabschnitt besteht – 100 % dieses Ergebnisses
- (e) Das Pflichtergebnis jenes Schwimmers, der die freie Kür schwimmt, wird zur Ermittlung des Endergebnisses herangezogen.
- (f) Im Falle eines gleichen Endergebnisses (berechnet auf 3 Dezimalstellen im Solo, Duett und Team) soll der gleiche Platz vergeben werden.

## **§ 18 WETTKAMPFPROTOKOLL**

- (1) Über jeden Wettkampf ist ein Wettkampfprotokoll zu führen.
- (2) Das Wettkampfprotokoll muß enthalten:
  - Art des Wettkampfes
  - Veranstalter, Ausrichter
  - Ort, Datum, Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte
  - Wertungsgericht Pflicht und Kür
  - Pflichtfiguren
  - Name, Jahrgang und Verein des Schwimmers
  - Ergebnis (Pflicht, Kür und Gesamtergebnis)
  - Wassertemperatur
  - Grund der Disqualifikation
- (3) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, die Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben, sind mit dem vom Schiedsrichter ausgesprochenen Auflagen und der Anschrift des betroffenen Vereins in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Schwimmer oder Teams, die nicht gestartet sind, sind im Wettkampfprotokoll zu nennen.
- (5) Schiedsrichter und Protokollführer haben das Wettkampfprotokoll zu unterschreiben.
- (6) Alle Wettkampfunterlagen sind 1 Jahr aufzubewahren.

## **§ 19 EINSPRÜCHE UND PROTESTE**

- (1) Einsprüche sind spätestens 1/2 Stunde nach Ende eines Wettkampfabschnittes (Pflicht, Technische Kür Solo, Freie Kür Solo,...) nur vom Delegationsleiter (Mannschaftsführer) schriftlich mit einer Einlage von € 50,-- beim Schiedsrichter einzubringen. (dieser Betrag verbleibt beim OSV bei der Sparte Synchronschwimmen)
- (2) Proteste gemäß den FINA Regeln und der WKB - SS werden vom zuständigen SR entschieden. Dieser soll alle aktuellen Fragen der Wettkampfveranstaltung entscheiden und ist auch verantwortlich für alle Entscheidungen.

## **§ 20 BADEANZÜGE**

- (1) Für Freie Küren müssen die Schwimmanzüge der FINA-Regel GR 5 entsprechen und für Synchronschwimmen passend sein.
- (2) Die Verwendung zusätzlicher Ausrüstung in der Kür (Schwimmbrillen, zusätzliche Kleidung) ist nicht gestattet. Nasenklammern dürfen verwendet werden.
- (3) Die Verwendung von Schmuck aller Art ist nicht gestattet.
- (4) Wenn ein Schiedsrichter der Meinung ist, dass die Schwimmsachen nicht den Regeln der FINA GR 5 und des OSV § 20 (3) entsprechen, kann dem/der Schwimmer/in die Wettkampfteilnahme untersagt werden, außer die Wettkampfbekleidung wird geändert.

## **§ 21 DOPING UND DOPINGKONTROLLEN**

- (1) Die Anwendung von leistungsfördernden Mitteln oder Maßnahmen, die auf der Dopingliste der FINA und/oder des Österreichischen Anti – Doping Comités gelistet sind, ist sowohl beim Training und als auch während der Wettkämpfe strikt verboten.
- (2) Bei allen Staatsmeisterschaften können DOPINGKONTROLLEN vorgenommen werden.
- (5) Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des OSV, der FINA und des ÖADC (Österreichisches Antidoping Comité).

## **TEIL 2 WETTKÄMPFE**

### **(1) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 22 AUSSCHREIBUNG**

(1) Die Ausschreibung soll enthalten:

1. Art des Wettkampfes
2. Veranstalter
3. Ausrichter
4. Ort und Datum des Wettkampfes
5. Wettkampffolge mit Zeitangaben
6. Meldeanschrift
7. Meldeschluß
8. Nenngeld und Reuegeld
9. Art der Auszeichnungen
10. Technische Daten der Wettkampfanlage (Beckenmaße, Wassertiefe, Höhe des Beckenrandes, Wassertemperatur)
11. Position des Sprungturmes und der Leitern (Plan und Skizze sind erwünscht)
12. Art der Beleuchtung

#### **§ 23 MELDUNGEN**

- (1) Für alle Meldungen müssen die vom OSV erstellten Formblätter verwendet werden (Anhang IV Meldelisten für die ÖM, ÖHMS, ÖJSchKiMS)
- (2) Die Meldungen sind an den Ausrichter zu senden, Kopien an den FW beziehungsweise an den zuständigen Schiedsrichter.
- (3) Die Meldeeröffnung muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Wettkampfveranstaltung stattfinden.
- (4) Im Meldeergebnis sind die für die einzelnen Wettkämpfe gemeldeten Schwimmer bzw. Teams namentlich bekannt zu geben. Die Startreihenfolge für die Pflicht ist auszulosen und in das Meldeergebnis aufzunehmen.
- (5) Nachmeldungen sind nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung besonders vermerkt wurde oder wenn der Schiedsrichter und alle betroffenen Vereine einverstanden sind.

#### **§ 24 NENNGELD/REUEGELD**

- (1) Das Nenngeld für die Österreichischen Staatsmeisterschaften, für die Österreichischen Hallenmeisterschaften und für die Österreichischen Jugend-, Schüler – und Kindermeisterschaften und sonstige Wettkämpfe wird in Teil 2 Wettkämpfe der WKB SS geregelt.
- (2) Das Nichtantreten zum Start oder Abmeldungen nach dem definierten Meldeschluss werden mit einem Reuegeld geahndet, das mindestens der Höhe des Nenngeldes entspricht.

## **§ 25 STARTBERECHTIGUNG**

- (1) Allgemeine Bestimmungen siehe AWKB § 10
- (2) Startberechtigung für Ausländer  
siehe WKB SS für die einzelnen Wettkämpfe

## **§ 26 PFLICHTEN DES AUSRICHTERS**

siehe auch Anhang III Handbuch für den AUSRICHTER einer  
WETTKAMPFVERANSTALTUNG DES OSV

## **§ 27 OFFIZIELLE**

- (1) Folgende Offizielle sollen zur Verfügung stehen:
- Schiedsrichter
  - Hilfsschiedsrichter
  - Protokollführer
  - Zeitnehmer
  - Wertungsrichter
- (2) Weiters sind erforderlich:
- Rechner
  - Schreiber
  - Wertungsansager für die Pflicht
  - Startordner
  - Sprecher
  - Tontechniker
  - Kontrolle für die Unterwasserlautsprecher

Eine Person kann bei Mangel an qualifizierten Kräften auch mehrere Funktionen nach Bewilligung durch den Schiedsrichter ausüben.

Die Nominierung der Schiedsrichter bei Wettkämpfen in Österreich erfolgt durch den FW Synchronschwimmen. Die SpoKoSS kann verschiedene Schiedsrichter für die Wettkämpfe, die in Österreich stattfinden, vorschlagen.

Die Nominierung des Protokollführers erfolgt durch den Veranstalter. Eine Bestätigung durch den FW ist auf jeden Fall erforderlich. Der Protokollführer ist dem SR weisungsgebunden. Die oberste Instanz für strittige Entscheidungen ist der SR beziehungsweise der FW.

## **§ 28 AUFGABEN DER OFFIZIELLEN**

- (1) Der **Schiedsrichter** ist für folgende Tätigkeiten verantwortlich:
- (a) Ziehung der Startreihenfolge im Vorkampf und Finale
  - (b) Kontrolle der Startberechtigungen (Schwimmerpaß)
  - (c) Zusammensetzung und Bekanntgabe der Wertungsgerichte
  - (d) Bekanntgabe von Änderungen
  - (e) Verteilung der Start- und Ergebnislisten an alle, inklusive Presse und Publikum

- (f) Änderungen in den Startlisten
  - (g) Überprüfung des elektronischen Wertungssystems
  - (h) Überprüfung der Computerresultate
  - (i) Vorbereitungen für die Ausgabe der Resultate zu treffen
- (2) Die Schreiber notieren selbständig die Wertungen und führen die notwendigen Berechnungen durch. Die Wertungsansager jedes Wertungsgericht müssen den Schiedsrichter, wenn technische Probleme auftreten, sofort informieren.
  - (3) Der Startordner achtet auf die Einhaltung der Startreihenfolge und ist für das rechtzeitige Erscheinen der Schwimmer verantwortlich. Er muss den Schiedsrichter bei Unstimmigkeiten sofort informieren.
  - (4) Die Zeitnehmer kontrollieren die Dauer der Vorführung, die Dauer der Landarbeit und geben die Zeiten dem Schreiber bekannt. Die Zeitnehmung beginnt mit dem Beginn der Musik und endet mit dem letzten Ton der Musik. Die Zeitnehmung für die Landbewegungen endet mit dem Verlassen des Beckenrands durch die/den letzten Schwimmer/in.
  - (5) Der Tontechniker hat für eine störungsfreie Wiedergabe der Musik zu sorgen. Er oder ein Kontrolleur der Unterwasserlautsprecher soll die Musik vor jeder Vorführung testen.
  - (6) Der Sprecher ist nur auf Anweisung des Schiedsrichters tätig. Er hat die Aufgabe, die Schwimmer rechtzeitig zum Start aufzurufen, die Zuschauer über die Ergebnisse zu informieren und wenn notwendig, Erläuterungen zu geben.

## **§ 29 STARTREIHENFOLGE**

- (1) Die Startreihenfolge für die Pflicht wird aufgrund der eingegangenen Meldungen ausgelost und in der Startliste Pflicht bekannt gegeben.
- (2) Die Auslosung der Technischen Küren erfolgt folgendermaßen:  
Für den Vorkampf erfolgt eine freie Auslosung
- (3) Die Auslosung der Freien Küren erfolgt folgendermaßen:
  - a) bei einer Teilnehmerzahl bis 12: freie Auslosung
  - b) bei einer Teilnehmerzahl von 13 und 14: kann der SR mit dem Veranstalter entscheiden, ob ein Finale geschwommen wird.
  - c) Bei einer Teilnehmerzahl über 14 muss ein Vorkampf und ein Finale geschwommen werden
- (4) Vorkampf: freie Auslosung
- (5) Finale: Auslosung nach FINA Regel SS 11.4.1.  
Die ersten 12 des Vorkampfes bestreiten das Finale.  
Platz 1 - 6 wird gelost für Startnummer 7 - 12  
Platz 7 - 12 wird gelost für Startnummer 1 - 6

## **§ 30 WERTUNGSGERICHT**

- (1) Der SR des Wettkampfes entscheidet über die Zusammensetzung des Wertungsgerichtes.
- (2) Im Pflicht - und Kürwettkampf müssen mindestens 3 WR eingesetzt werden.

## **§ 31 NENNGELD / REUEGELD**

Die Höhe des Nenngeldes wird wie folgt festgelegt:

Pflichtwettkampf/pro Person	€ 4,00
Solo/pro Person	€ 4,00
Duett/pro Duett	€ 8,00
Team/pro Team	€ 12,00

- (1) Das Nenngeld ist bis zum Meldeschluss der Meisterschaften an den organisierenden LSV einzuzahlen.
- (2) Für Meldungen, die bis zum Meldeschluss widerrufen werden, ist kein Reuegeld zu bezahlen. Werden sämtliche Meldungen eines Athleten mindestens 2 Stunden vor Beginn des ersten Wettkampfes zurückgezogen, weil dieser nicht anwesend ist, oder wegen Krankheit (mit ärztlicher Bestätigung) oder sonstigen Gründen nicht teilnehmen kann, wird ein Reuegeld in der Höhe des Nenngeldes eingehoben. In allen anderen Fällen, in denen die Meldung nicht eingehalten wurde oder der Wettkampf ohne Angabe von Gründen beendet wurde, ist ein Reuegeld in zehnfacher Höhe des Nenngeldes vom Veranstalter einzuheben.

## **(2) WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN**

### **(I) MEISTERSCHAFTEN**

## **§ 32 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN**

- (1) Die Österreichischen Staatsmeisterschaften sind die offizielle Meisterschaft des Österreichischer Schwimmverband (OSV). Sie wird jährlich ausgetragen.
- (2) Dieser Teil der WKB gilt nur für die Österreichischen Staatsmeisterschaften im Synchronschwimmen. Außerdem gelten die anderen Teile der WKB SS.
- (3) Die Vergabe der Meisterschaften an einen LSV bzw. Verein erfolgt im Gesamtvorstand des OSV. Falls sich hier kein Veranstalter findet, hat der FW das Recht einen Veranstalter zu suchen und zu bestimmen.
- (4) Die Meldungen sind von dem Verein, für den die/der SchwimmerIn startberechtigt ist, in der vorgeschriebenen Form zu der in der Ausschreibung genannten Adresse termingerecht zu senden. Nachmeldungen sind nicht möglich.

- (5) Die Meisterschaften können offen oder international ausgeschrieben werden, das heißt jeder Athlet, der bei einem OSV Verein beziehungsweise einem Verein eines Landes das der FINA angehört, ordnungsgemäß gemeldet ist (Nachweis notwendig), darf an ÖM teilnehmen. Österreichischer Meister kann aber nur ein Österreichischer Staatsbürger werden (Staatsbürger zum Zeitpunkt des Meldeschlusses des Wettkampfes).

### **§ 33 PROGRAMM DER MEISTERSCHAFTEN**

- (1) An Staatsmeisterschaften können Schwimmer/innen aller Jahrgänge teilnehmen – der Wettkampf wird in der Allgemeinen Klasse geschwommen.
- (2) Der OSV FW für Synchronschwimmen kann Mindestleistungen festlegen, die die/der Schwimmer/in bis zum Meldeschluss beziehungsweise in der Ausschreibung festgelegtem Datum zu erbringen hat. Dieser Wettkampf muss nach den Wettkampfbestimmungen des OSV ausgetragen werden. Meldungen für Schwimmer/innen, für die/den keine Mindestleistung nachgewiesen werden kann, müssen zurückgewiesen werden.
- (3) Der Wettkampf besteht aus mindestens einem (1) Teil:
1. Pflichtwettkampf oder Technische Kür in Solo, Duett (Trio), und Team
  2. Kürwettkampf in Solo, Duett (Trio), Team und/oder Kürkombination
- Der Programmablauf wird vom FW festgelegt.
- (4) Für jede Kür muss ein eigener Tonträger (Kassette/CD,... je nach Möglichkeit) vorhanden sein, der deutlich beschriftet werden muss (Name, Vorname, Verein, Solo, Duett(Trio) oder Team).

### **§ 34 AUSZEICHNUNGEN**

Für die Österreichischen Staatsmeisterschaften müssen folgende Auszeichnungen vergeben werden:

1. Platz: Medaille in Gold
2. Platz: Medaille in Silber
3. Platz: Medaille in Bronze

Für die Medaillen für den/die Staatsmeister (1. Platz) ist der OSV zuständig. Für die Plätze 2 und 3 besorgt der zuständige LSV die entsprechenden Medaillen.

Für die Teilnehmer der Meisterschaften besorgt der zuständige LSV entsprechende Urkunden.

### **§ 35 TITEL**

- (1) Die erst platzierten österreichischen Staatsbürger/innen erhalten den Titel: Österreichische Staatsmeister/in im Synchronschwimmen in Solo, Duett, Team oder Kürkombination

### **§ 36 ÖSTERREICHISCHE HALLENMEISTERSCHAFTEN**

- (1) Die Österreichischen Hallenmeisterschaften sind eine offizielle Meisterschaft des Österreichischer Schwimmverbandes (OSV). Sie wird jährlich ausgetragen.
- (2) Dieser Teil der WKB gilt nur für die Österreichischen Hallenmeisterschaften im Synchronschwimmen. Außerdem gelten die anderen Teile der WKB SS.

- (3) Die Vergabe der Meisterschaften an einen LSV bzw. Verein erfolgt im Gesamtvorstand des OSV. Falls sich hier kein Veranstalter findet, hat der FW das Recht einen Veranstalter zu suchen und zu bestimmen.
- (4) Die Meldungen sind von dem Verein für den die/der Schwimmer/in startberechtigt ist, in der vorgeschriebenen Form, zu der in der Ausschreibung genannten Adresse termingerecht zu senden. Nachmeldungen sind nicht möglich.

### **§ 37 PROGRAMM DER MEISTERSCHAFTEN**

- (1) An Hallenmeisterschaften können Schwimmer/innen aller Jahrgänge teilnehmen - der Wettkampf wird in der Allgemeinen Klasse, in der Jugend-, Schüler - und Kinderklasse A und B geschwommen.
- (2) Der OSV FW für Synchronschwimmen kann Mindestleistungen festlegen, die die/der Schwimmer/in bis zum Meldeschluss beziehungsweise in der Ausschreibung festgelegtem Datum zu erbringen hat. Dieser Wettkampf muss nach den Wettkampfbestimmungen des OSV ausgetragen werden. Meldungen für Schwimmer/innen, für die/den keine Mindestleistung nachgewiesen werden kann, müssen zurückgewiesen werden.
- (3) Der Wettkampf besteht aus mindestens einem (1) Teil:
  1. Pflichtwettkampf und/oder
  2. Kürwettkampf in Solo, Duett, Team und/oder KürkombinationDer Programmablauf wird vom FW festgelegt.

### **§ 38 AUSZEICHNUNGEN**

Für die Österreichischen Hallenmeisterschaften müssen folgende Auszeichnungen vergeben werden:

1. Platz: Medaille in Gold
2. Platz: Medaille in Silber
3. Platz: Medaille in Bronze

Für die Plätze 1. - 3. Besorgt der zuständige LSV die entsprechenden Medaillen.

Für die Teilnehmer der Meisterschaften besorgt der zuständige LSV entsprechende Urkunden.

### **§ 39 TITEL**

- (1) Die erst platzierten österreichischen Staatsbürger/innen erhalten den Titel: Österreichische Hallenmeister/in im Synchronschwimmen in Solo, Duett, Team und/oder Kürkombination bzw. den Titel in den jeweiligen Altersklassen.

### **§ 40 ÖSTERREICHISCHE JUGEND-, SCHÜLER- UND KINDER- MEISTERSCHAFTEN**

- (1) Die Österreichischen Jugend-, Schüler- und Kindermeisterschaften sind offizielle Meisterschaften des Österreichischer Schwimmverband (OSV). Sie werden jährlich ausgetragen.

- (2) Dieser Teil der WKB gilt nur für die Österreichischen Jugend-, Schüler- und Kindermeisterschaften im Synchronschwimmen. Außerdem gelten die anderen Teile der WKB SS.
- (3) Die Vergabe der Meisterschaften an einen LSV bzw. Verein erfolgt im Gesamtvorstand des OSV. Falls sich hier kein Veranstalter findet, hat der FW das Recht einen Veranstalter zu suchen und zu bestimmen.
- (4) Die Meldungen sind von dem Verein für den die/der Schwimmer/in startberechtigt ist, in der vorgeschriebenen Form, zu der in der Ausschreibung genannten Adresse termingerecht zu senden. Nachmeldungen sind nicht möglich.

## **§ 41 PROGRAMM DER MEISTERSCHAFTEN**

- (1) An Jugend-, Schüler- und Kindermeisterschaften können Schwimmer/innen der Jahrgänge teilnehmen, die den Altersklassen entsprechen (1. Allgemeiner Teil der WKB SS § 5 Punkt 1 - 5 - der Wettkampf wird in der Jugend-, Schüler - und Kinderklasse A und B geschwommen.
- (2) Der OSV FW für Synchronschwimmen kann Mindestleistungen festlegen, die die/der Schwimmer/in bis zum Meldeschluss beziehungsweise in der Ausschreibung festgelegtem Datum zu erbringen hat. Dieser Wettkampf muss nach den Wettkampfbestimmungen des OSV ausgetragen werden. Meldungen für Schwimmer/innen, für die/den keine Mindestleistung nachgewiesen werden kann, müssen zurückgewiesen werden.
- (3) Der Wettkampf besteht aus mindestens einem (1) Teil der jeweiligen Altersklassen:
  1. Pflichtwettkampf
  2. Kürwettkampf in Solo, Duett (Trio) ,Team und/oder Kürkombination

Der Programmablauf wird vom FW beziehungsweise dem Schiedsrichter festgelegt.

## **§ 42 AUSZEICHNUNGEN**

- (1) Für die Österreichischen Jugend-, Schüler- und Kindermeisterschaften müssen folgende Auszeichnungen vergeben werden:
  1. Platz: Medaille in Gold
  2. Platz: Medaille in Silber
  3. Platz: Medaille in Bronze
- (2) Für die Plätze 1. - 3. Besorgt der zuständige LSV die entsprechenden Medaillen. Für die Teilnehmer der Meisterschaften besorgt der zuständige LSV Urkunden.

## **§ 43 TITEL**

- (1) Die Erstplatzierten erhalten den Titel: Österreichische Jugend-, Schüler- und Kindermeister/in im Synchronschwimmen in Solo, Duett, Team und/oder Kürkombination in den jeweiligen Altersklassen

## **(II) SONSTIGE WETTKÄMPFE**

### **§ 44 AUSBILDUNGSWETTKÄMPFE**

- (1) Ziel der Ausbildungswettkämpfe ist es, den Aufbau im Synchronschwimmen in ein strukturiertes System zu bringen und so das gesamte Entwicklungspotential von Beginn an zu fördern.
- (2) Die Grundausbildung und Breitenentwicklung, sowie die genaue Einschätzung des Leistungspotentials inklusive Selektion soll mit Hilfe von
  - 1) Testwettkämpfen und
  - 2) Auswahlwettkämpfendurchgeführt werden.
- (3) Durch diese Wettkämpfe soll eine einheitliche technisch richtige Ausbildung von Beginn an ermöglicht werden.
- (4) Für die Aufnahme in die diversen Kader des OSV werden nur die Testbestimmungen des OSV anerkannt.

### **§ 45 TESTWETTKÄMPFE**

- (1) Allgemeine Bestimmungen - Anforderungen der Tests  
Vom OSV werden 8 Tests für Synchronschwimmen herausgegeben, wobei Test 1 die geringsten und der Test 8 die höchsten Anforderungen stellt.
- (2) Prüfungsanforderungen der Tests
  - (a) Die Tests sollen die persönlichen Fähigkeiten des Sportlers nach genauen Anforderungen aufzeigen.
  - (b) Die Anforderungen werden vom FW mit Unterstützung der SPOKO SS ausgearbeitet und auch hier festgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der FW.
  - (c) Außerdem wird festgelegt, wie die jeweilige Leistungsstufe vom Sportler erreicht wird (Bewertung/Mindestanforderungen)
- (3) Auszeichnungen  
Jeder Teilnehmer hat nach dem Bestehen des Tests Anspruch auf eine Auszeichnung (z.B. Urkunde)
- (4) Teilnahme und Anmeldung zu den Tests
  - (1) Teilnahmeberechtigung
    - a) Aufbaureihe Tests 1 - 4  
Test 1: Voraussetzung ist nur die Anmeldung zum Test durch einen Verein  
Test 2 - 4: Voraussetzung ist die Anmeldung des Sportlers bei einem Verein, der wiederum Mitglied beim OSV ist  
Mindestalter für Tests 1 - 4: 6 Jahre
    - b) Leistungsreihe 5 - 8  
Voraussetzung für das Ablegen der Tests ab der Stufe 5 ist der positive Abschluß des Tests 4  
Gültige Anmeldung beim OSV  
Inhaber des Tests der vorherigen Stufe

- (2) Anmeldung zur Durchführung der Tests
- (a) Die Anmeldung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin beim FW des OSV angemeldet werden.
  - (b) Der FW SS kann selbst verantwortlicher SR sein oder einen SR zur Durchführung delegieren.
  - (c) Für die Bewertung müssen mindestens 3 WR eingesetzt werden, davon kann einer der WR auch der SR sein.

(3) Administration

- a) Kontrolle: Der FW SS führt eine Liste über die Testabsolventen
- b) Gültigkeitsdauer der Tests  
Die Tests 1 - 4 sind 2 Jahre gültig.  
Die Tests 5 - 8 sind unbeschränkt gültig.
- c) Änderung der Anforderungen: Die Anforderungen der Tests können vom FW jährlich abgeändert werden
- d) Unterlagen für die Tests: Diese Unterlagen können gegen Kostenersatz beim FW des OSV bezogen werden.
 

Tests 1 - 4	€ 4,00
Tests 5 - 8	€ 6,00
- e) Kosten für die Abnahme der Tests/pro Person  
Gültig ab Genehmigung durch den Gesamtvorstand des OSV, frühestens ab 1.4. 2002
 

Test 1	€ 1,50
Test 2-4	€ 2,00
Test 5-8	€ 2,50

 Diese Beträge gelten pro Person und sind direkt am Prüfungsort *an den* Schiedsrichter zu bezahlen  
 Eine Ergebnisliste ist in jedem Fall direkt nach dem Wettkampf an den OSV (bzw. an den zuständigen FW des OSV) zu übersenden.  
 Überweisung des Nenngeldes für die Abnahme der Tests:  
 Test 1 - 4 an den durchführenden Verein  
 Test 5 - 8 an den OSV  
 Kontonummer wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.

(4) Meldungen für die Testwettkämpfe

- (1) Meldeformulare für die Tests sind ausgefüllt bis spätestens 1 Stunde vor Wettkampfbeginn an den SR des Wettkampfs zu überbringen.
- (2) Meldeformulare für die Testwettkämpfe (siehe Beilage 4)
- (3) Pro Verein ist eine Liste mit der Anzahl der Teilnehmer pro Test bis spätestens 3 Tage vor dem Wettkampf an den Organisator und den FW zu senden.

## **§ 46 AUSWAHLWETTKÄMPFE**

- (1) Diese Wettkämpfe dienen zur Aufnahme in die diversen Kader des OSV. Teilnahme berechtigt sind Schwimmer/innen, die in der kommenden Wettkampfsaison in einen OSV - Kader aufgenommen werden möchten und die Auswahlkriterien beherrschen (Tests im Wasser und an Land)

- (2) Wertungsrichter: jeder teilnehmende Verein stellt mindestens einen (1) Wertungsrichter  
 (3) Nenngeld:  
     Ab 1.4.2002 € 12,--pro Teilnehmer.  
     Das Meldegeld wird direkt an den OSV überwiesen (Kontonummer wird in der Ausschreibung bekannt gegeben)  
 (5) Meldungen: formlos mit Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Verein  
 (6) Meldeschluss: 1 Woche vor dem Wettkampf

#### Abkürzungsverzeichnis

OSV	Österreichischer Schwimmverband
FINA	Federation Internationale Natation (Weltverband Schwimmen)
LEN	Ligue Européenne de Natation (Europäischer Schwimmverband)
LSV	Landesschwimmverband
MS	Meisterschaften
ÖM	Österreichische Staatsmeisterschaften
ÖJSchKiMS	Österreichische Kinder-, Schüler- und Jugendmeisterschaften
WK	Wettkampf
SR	Schiedsrichter
WR	Wertungsrichter
AWKB	Allgemeine Wettkampfbestimmungen
WKB SS	Wettkampfbestimmungen Synchronschwimmen
FW SS	Fachwart Synchronschwimmen
SPOKOSS	Sportkommission Synchronschwimmen

## Anhang I

### Die Sportkommission Synchronschwimmen (SPOKO SS) und ihre Aufgaben

- (1) Der Fachwart (FW) bestellt nach Neuwahlen im Verbandstag oder nach Neuwahl des FW eine Sportkommission Synchronschwimmen (SPOKOSS). Die SPOKO SS tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, wobei eine Sitzung im September/Okttober stattfinden muss. Der FW hat den Vorsitz der SPOKO.
- (2) Die SPOKO besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, in jedem Fall der FW, dem Referenten für Wettkampfbestimmungen und Regeln, dem Referenten für Jugendarbeit, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing und einem Referenten für Ausbildungen (Wertungsrichter - und Trainerwesen). Weiters *können* in die SPOKO (bei Übernahme einer speziellen Aufgabe) aufgenommen werden: die FW der LSV's, ein Vertreter der Athleten, ein Vertreter der Trainer und ein Vertreter jedes Vereins, der Synchronschwimmen betreibt.
- (3) Die Aufgaben der SPOKO sind:
  1. Die Vorbereitung für die Änderung von WKB
  2. Die Auslegung der WKB
  3. Berufungsinstanz für Streitfälle innerhalb der Sparte SS
  4. Vorbereitung von Limits und Kadereinteilungen
  5. Vorbereitung der Durchführung von Bewerben in Österreich
  6. Vorbereitung von Ausbildungen
  7. Vorbereitung von Bewilligungsverfahren
  8. Vorbereitung für die allgemeine Terminplanung
  9. Auswertung von Ergebnissen
- (4) Die SPOKO arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die nach Neuwahlen durch den Verbandstag oder der Neuwahl des FW neu festgelegt wird. Die Geschäftsordnung legt die Aufgabenverteilung der einzelnen SPOKO Mitglieder fest. Die Mitglieder der SPOKO unterstützen den FW. Die einzelnen Mitglieder haben folgende Aufgaben:
  - (a) Referent für Wettkampfbestimmungen (WKB) und Regeln
    - Unterstützung des FW bei der Anwendung der AWKB und der WKB SS
    - Vorbereitung von Änderungen der WKB SS
    - Protokollführer bei Sitzungen der SPOKO SS
  - (b) Referent für Jugendarbeit
    - Unterstützung des FW in der Jugendarbeit
  - (c) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
    - Unterstützung des FW bei der Öffentlichkeitsarbeit
    - Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Sparte SS
  - (d) Referent für Ausbildungen (Wertungsrichter - und Trainerwesen)
    - Unterstützung des FW bei der Durchführung von Ausbildungen
    - Unterstützung bei der Vorbereitung der Unterlagen von AusbildungenWeiters können aufgenommen werden:
  - (e) FW der LSV's
  - (f) Vertreter der Athleten
  - (g) Vertreter der Trainer
  - (h) ein (1) Vertreter jedes Vereins, der Synchronschwimmen betreibt

## Anhang II

### Pflichtfigurengruppen der FINA ( 2005 – 2009)

#### SENIOREN

##### ***Pflichtgruppe***

1	150	Knight	3.1
2	314	Kip Split Open 360°	3.2

##### **Auswahlgruppen**

3	435c	Nova Spin 360°	2.5
4	140h	Flamingo Bent Knee Spin Up 180°	2.7
3	336	Gaviata open 180°	2.8
4	112f	Ibis Continuous Spin	2.8
3	323	Subilarc	3.1
4	240c	Albatross Twirl	2.7
3	330c	Aurora Twirl	3.0
4	305c	Barracuda Somersault Back Pike Twirl	2.8

#### JUNIOREN

##### Pflichtgruppe

1	355f	Porpoise Continuous Spin	2.4
2	128	Eiffel Walk	2.8

##### Auswahlgruppen

3	301c	Barracuda Twirl	2.6
4	330d	Aurora Spinning 180°	2.6
3	312	Kip Split	2.4
4	322	Subalina	2.3
3	118	Helicopter	2.6
4	342e	Heron Spinning 360°	2.3
3	345c	Nova Twirl	2.8
4	347	Beluga	2.3

#### ALTERSKLASSE 15 – 16 –18

##### Pflichtgruppe

1	344f	Porpoise Continuous Spin	2.4
2	128	Eiffel Walk	2.8

##### **Auswahlgruppen**

3	301c	Barracuda Twirl	2.6
4	330d	Aurora Spinning 180°	2.6
3	312	Kip Split	2.4
4	322	Subalina	2.3

3	118	Helicopter	2.6
4	342e	Heron Spinning 360°	2.3
3	435c	Nova Twirl	2.8
4	347	Beluga	2.3

### **Altersklasse 13 – 14 - 15**

<u>Pflichtgruppe</u>			
1	346	Side Fishtail Split	2.0
2	140	Flamingo Bent Knee	2.4
<u>Auswahlgruppen</u>			
3	345	Catalina Reverse	2.1
4	311c	Kip Twirl	2.3
3	306d	Barracuda Bent Knee Spinning 180°	2.1
4	423	Ariana	2.2
3	401	Swordfish	2.0
4	355e	Porpoise Spinning 360°	2.1

### **Altersklasse 12 und jünger**

<u>Pflichtgruppe</u>			
1	360	Walkover Front	2.1
2	301	Barracuda	2.0
<u>Auswahlgruppen</u>			
3	355	Porpoise	1.9
4	101	Ballet Leg Single	1.6
3	401	Swordfish	2.0
4	344	Neptunus	1.8
3	311	Kip	1.8
4	324	Ballerina	2.0

## Anhang III

### HANDBUCH für den AUSRICHTER / ORGANISATOR einer WETTKAMPFVERANSTALTUNG DES OSV

Die SPOKO SS erstellt für die erforderlichen Installationen, die bereitzustellende Ausrüstung und für alle Details ein Handbuch, das für den Ausrichter der Meisterschaften verbindlich ist.

Grundsätzlich gelten die Vorschriften der FINA für bauliche und technische Einrichtungen für Wettkampfstätten für internationale Meisterschaften.

Der Veranstalter (LSV oder Verein) muss folgende Voraussetzungen zur Verfügung stellen können

- (1) Der Ausrichter ist für die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet Trainingszeiten und Wettkampfzeiten dem FW rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, ansonsten kann die Veranstaltung dem zuständigen Veranstalter entzogen werden.
- (3) Der Veranstalter ist grundsätzlich zuständig für:

Durchführung der Meisterschaften: Organisation (Bereitstellung der notwendigen Offiziellen)

- (a) Sekretariat
  - (b) Tonanlage, inklusive Mikrofon.
  - (c) Resultate (Auswertung mit/ohne Computer)
  - (d) Mietkosten für das Bad (Training und Wettkampf)
  - (e) Alle sonstigen Aufwendungen, die notwendig sind, um ein Funktionieren der Meisterschaften zu garantieren.
  - (f) Public Relation: Pressemitteilungen, Ankündigung und Berichterstattung, wenn möglich auch Plakate (zeitgerecht).
  - (g) Beschaffung von Medaillen und Pokalen siehe WKB SS Teil 2 Punkt (2) Wettkampfveranstaltungen
- (4) Wettkampfgerechte Wettkampfstätte
- (1) Für die **Pflicht** muss ein Bereich mit mindestens 10,0 m x 3,0 m und mindestens 3,0 m tief vorhanden sein.
  - (2) Beim Pflichtwettkampf soll eine rote Markierung beim Wertungsrichter in der Mitte mindestens 1 m ins Wasser reichen.
  - (3) Für die **Kür** muss eine Wasserfläche von mindestens 12 x 25 m, mit einer Mindestdiefe von 2,0 m vorhanden sein.

- (4) Wenn keine Bodenmarkierungen vorhanden sind, sollen solche in der Längsrichtung des Beckens eingerichtet werden
- (5) Das Wasser muss genügend klar sein, um den Boden des Beckens zu sehen.
- (6) Die Wassertemperatur darf nicht weniger als 26°C haben.
- (7) Beschallung: Tonanlage mit Kassettenrecorder oder CD Player optional mit minimal 2 X 50 Watt Ausgangsleistung, Unterwasserlautsprechern und Mikrofon
- (8) Videokamera und Abspielgerät für die technische Kür
- (9) Wertungstafeln oder EDV mit Unterstützung von Wertungstafeln
- (10) Trainingsmöglichkeiten vor dem Wettkampf: mindestens 1 Stunde vor dem jeweiligen Bewerb
- (11) Bei Abweichungen muss der FW Synchronschwimmen das Einverständnis geben.